

Eine eigene Klasse

**SERIE
VORSCHRIFTEN**

COMBUSTIBLE LIQUIDS Die US-spezifische Trennung zwischen brennbaren und entzündbaren Flüssigkeiten nützt ausschließlich amerikanischen Versendern. Alle anderen haben ihre Probleme damit.

Das Hazardous Materials Regulation Board (die Vorgängerbehörde zur heutigen PHMSA) hatte 1986 eine Vorschriftenänderung vorgeschlagen: die Definition für „entzündbare Flüssigkeiten“. Zwei Jahre später hatte die gleiche Behörde angeregt, eine neue Klasse mit dem Namen „Combustible liquids“ zu etablieren, um für die von Flüssigkeiten mit hohem Flammpunkt (bis 200° F/93° C) beim Transport noch ausgehenden Gefahren eine adäquate Gefahrenkennzeichnung zu gewährleisten. Typische Vertreter solcher Flüssigkeiten sind Kerosin, Heizöl, Gasöl, Terpentin oder bestimmte Alkohole. Die Obergrenze von 200° F (93° C) wurde gewählt, weil diese von der Arbeitsschutzbehörde (OSHA) und der nationalen Brandschutzbehörde (NFPA) bei der Definition brennbarer Flüssigkeiten bereits als Obergrenze etabliert war.



Geburtsstunde

Es dauerte bis Januar 1994, bis die Behörde ihr Vorhaben mit der Final Rule HM-102 in die Tat umsetzte und damit die Geburt der neuen Klasse „Combustible liquids“ einläutete. Diese Final Rule definierte die Klassen für entzündbare und brennbare Flüssigkeiten wie folgt:

- A „flammable liquid“ is any liquid having a flash point below 100° F (37.8° C) that does not meet the definitions of gases.
- A „combustible liquid“ is any liquid having a flash point at or above 100° F (37.8° C), and below 200° F (93.3° C).

In dieser Grenzziehung von 100° F (37,8° C) zur Unterscheidung zwischen entzündbaren und brennbaren Flüssigkeiten liegt auch heute noch das Problem begründet, weshalb sich die US-Behörden so schwer damit tun, diese nationale Vorschrift den internationalen Regelwerken anzupassen. Dazu muss man wissen, dass in den USA seit Einführung dieser Klasse im inner-

amerikanischen Transport optional erlaubt ist, entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt im Bereich von 100° F (37,8° C) bis 140° F (60° C) als „Combustible liquids“ einzustufen. Dadurch können sie in Bulk unter deutlich erleichterten Bedingungen befördert werden und unterliegen sogar in Non-Bulk-Verpackungen bis zu 55-US-gallon-Fässern nicht mehr den US-Gefahrgutvorschriften. Insofern ist es aus Sicht der US-Mineralölindustrie und Landwirtschaft, die diese Wahlmöglichkeit exzessiv anwenden, verständlich, dass man sich massiv gegen jede Vorschriftenänderung zur Wehr setzt, die auf eine Harmonisierung mit den internationalen Regelwerken abzielt und dadurch diese „geldwerte“ Option verloren gehen könnte.

US-Placard für die Klasse „Combustible liquids“.

Da ausländische Versender diese Erleichterung ohnehin nicht nutzen können, könnte den Betroffenen diese nationale US-Vorschrift eigentlich völlig gleichgültig sein. Ihnen würde es ausreichen, wenn sie ihre brennbaren Flüssigkeiten in Umschließungen größer 450 Liter für den Trans-

Die Umstufung zu „Combustible liquids“ bringt inneramerikanisch große Vorteile.



port in die USA nicht mehr als US-spezifisches Gefahrgut „Combustible liquids“ einstufen und entsprechend befördern müssten.

Eine Erlösung ist nun in Form der Advanced Notice of Proposed Rulemaking HM-242 (s. Federal Register, Vol. 75, vom 5.



In Europa gilt Diesel grundsätzlich als Klasse 3 UN1202, auch wenn der Flammpunkt > 60 °C ist.

COMBUSTIBLE LIQUIDS

Hintergründe zur Entstehung der „Combustible liquids“ in den USA sowie eine praxisrelevante Umsetzung der Vorschriften stehen im Fokus dieser zweiteiligen Folgeserie zu den Beiträgen über US-spezifische Vorschriften in den Gefahr/gut-Ausgaben Januar bis März 2011.

Teil 1: Hintergrund und Diskussion
Teil 2: Praxisprobleme meistern



Zur Vermeidung von Problemen sollte der Hinweis „FOR USA ONLY“ angegeben werden.

als „Combustible liquids“ eingestuft und befördert werden dürfen? Was wären die Vorteile, wenn diese Wahlmöglichkeit zur Reklassifizierung entfallen würde? Würden dadurch Kosten verursacht? Wie würde sich dies auf Notfallschutz und -einsatzmaßnahmen auswirken?

3. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften für brennbare Flüssigkeiten erweiterte Ausnahmen ermöglichen, wie die Ausnahme bei Unterschreitung bestimmter Mengengrenzen (z. B. < 1893 l (500 gal.), 3000 l (793 gal.), 3785 l (1000 gal.) oder 13.249 l (3500 gal.) für Verpackung/Umschließung, Kennzeichnung oder anderen

Internationale Interessenverbände warten auf eine Vorschriftenänderung.

Bestimmungen? Was sind die möglichen Auswirkungen solcher Ausnahmen auf Notfallschutz und -einsatzmaßnahmen?

4. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften erweiterte Ausnahmen für Landwirtschaft und Agrarindustrie ermöglichen?

5. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften die „Material of trade (MoT)“-Ausnahmen erweitern um zusätzliche Ausnah-

men für Personen, die brennbare Flüssigkeiten befördern? Was sind die möglichen Auswirkungen solcher Ausnahmen auf Notfallschutz und -einsatzmaßnahmen?

6. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften weiterhin zulassen, dass für die Gefahrgutdeklaration von „Combustible liquids“ die Versandbezeichnungen und UN-Nummern verwendet werden dürfen, die für entzündbare Flüssigkeiten gelten?

7. Sollte die US-Behörde die Vorschriften dahingehend ändern, dass alle „Combustible liquids“ als „Combustible liquid, n.o.s.“ deklariert werden müssen (wie für die Versandbezeichnungen „Paint, Diesel fuel“, „Fuel oil“, „Kerosene“, „Turpentine“, „Methallyl alcohol“? Welche Vorteile hätte eine einheitliche Deklaration als „Combustible liquid, n.o.s.“. Wie würde sich dies auf Notfallschutz und -einsatzmaßnahmen auswirken?

Aufgrund der großen Anzahl an eingegangenen Petitionen und Kommentaren ist es der US-Behörde noch nicht gelungen, eine Notice of proposed Rulemaking zu präsentieren.

Zu welchem Ergebnis diese Diskussion und zu welcher daraus resultierenden Vorschriftenänderung dies letztlich führen wird, ist noch völlig offen.

Insofern müssen sich Betroffene von internationalen Sendungen, die oben angeführte Kriterien erfüllen, weiterhin mit dieser Besonderheit herumquälen, das heißt ihr Produktportfolio daraufhin untersuchen und betroffene Produkte entsprechend deklarieren, verpacken und kennzeichnen.

Roland Neureiter

Gefahrgutexperte aus Kelkheim

April 2010, Seite 17.111) tatsächlich in greifbare Nähe gerückt. Insbesondere zwei Interessenverbänden, IVODGA (vormals VOHMA) und DGAC, ist es mit ihren Petitionen zu verdanken, dass sich die US-Behörde einer grundlegenden Revision ihres Regelwerkes für „Combustible liquids“ nicht länger verschließen konnte.

Als Ergebnis kristallisierten sich mehrere Fragenkomplexe heraus, die die US-Behörde zur Diskussion gestellt hatte:

1. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften für brennbare Flüssigkeiten im Flamm- punktbereich von 60° C (140° F) bis 93° C (200° F) weiter gelten? Welche Vorteile hätte eine Aufhebung dieser Regulierung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Aufhebung? Wie würde sich eine solche Deregulierung auf Notfallschutz und -einsatzmaßnahmen auswirken?

2. Sollten die US-Gefahrgutvorschriften weiterhin erlauben, dass entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt im Bereich von 38° C (100° F) bis 60° C (140° F)

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung
Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit
allen Neuerungen
jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop

www.gefahrgutaufkleber.eu

Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in
seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202